Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 98. Leipzig, Mittwoch den 6. August. 1862.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 2. u. 4. August 1862.

(* vor dem Titel = Titelauflage. † = wird nur baar gegeben.)

Bergson-Sonenberg in Leipzig.

6136. Bergson's Eisenbahnbücher. Nr. 57. u. 58. 8. Geh. à * 1/3 ₰

Inhalt: 57. Der Roman e. schönen Frau. Von E. Grimard. Das Opfer Abrahams v. Erckmann-Chatrian. — 58. Der Roman e. häßlichen Frau. Novelle v. E. Henry. — Die Brüder. Novelle v. Miß Pardon.

Eißner in Delitzsch.

6137. † Fiebiger, Schulze-Delitzsch bei seinem Scheiden aus der Vaterstadt Delitzsch den 23. März 1862. Ein Gedenkblatt. 8. Geh. 4 Ngr.

Perthes-Besser & Mauke in Hamburg.

6138. Avé-Lallemant, F. C. B., die Reform der Polizei in Hamburg. Lex.-8. Geh. * 1/3 ₰

D. Reimer in Berlin.

6139. **Kiepert, H.**, Plan d. Ostseebades Heringsdorf u. seiner Umgebungen. Chromolith. gr. Fol. * 8 Ngr.

6140. **Zeitschrift** f. allgemeine Erdkunde. Mit Unterstützg. der Gesellschaft f. Erdkunde zu Berlin etc. hrsg. v. W. Koner. Neue Folge. 13. Bd. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. * 2 2/3 ₰

Schröter in Plauen.

6141. Geißler, C., Album deutscher Poesie f. Deutschlands Jugend vom frühen Kindesalter bis zur höheren Entwickelg. als Jüngling u. Jungfrau in geordneter Stufenfolge. 3. Aufl. 8. Geh. * 1/3 ₰

6142. Kohl, P., der Curgast in Bad Elster. Eine Darstellg. der Heilmittel dieses Curorts sowie diätet. Anleitgn. zum zweckmäß. Gebrauche derselben. 2. Aufl. gr. 16. Cart. 1/2 ₰

B. Tauchnitz in Leipzig.

6143. **Collection** of british authors. Copyright edit. Vol. 614. and 615. gr. 16. Geh. à * 1/2 ₰

Inhalt: The Lord Mayor of London or City life in the last century. By W. H. Ainsworth. 2 Vols.

T. O. Weigel in Leipzig.

6144. **Dillmann, C. F. A.**, Lexicon linguae aethiopicae, cum ex opere Ludolfiano, tum e permultis libris manuscriptis et impressis collectum et digestum. Pars I. gr. 4. Geh. * 12 ₰

6145. **Förster, E.**, Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei u. Malerei v. Einführung d. Christenthums bis auf die neueste Zeit. 186. u. 187. Lfg. Fol. à * 2/3 ₰; Prachtausg. à * 1 ₰

6146. **Graf, K. H.**, der Prophet Jeremia erklärt. 1. Hälfte. gr. 8. Geh. * 1 ₰ 24 Ngr.

Nichtamtlicher Theil.

Die Schutzfrist gegen Nachdruck.

Das Sächsische Wochenblatt enthält unter vorstehender Ueberschrift folgenden Artikel:

Auf ein Gesuch des Vorstandes des Buchhändler-Börsenvereins hierselbst vom Jahre 1856, welches in Betracht der Schwierigkeiten, die der baldigen Erlassung durchgreifender bundesgesetzlicher Bestimmungen über den Schutz des literarischen Eigenthums entgegenstehen möchten, wenigstens die zur Zeit allernothwendigste Bestimmung gleicher Schutzfristen zu erwirken strebte, hatte sich die sächsische Regierung bei der Bundesversammlung kräftig verwendet. Der hierauf erfolgte Bundesbeschluß vom 6. November 1856 hat zwar die schwierige Frage nicht gelöst, aber doch einen vorläufigen Termin, den 9. November 1867, festgestellt, mit welchem der Rechtsschutz für die Werke derjenigen Autoren, die vor dem 9. November 1837 verstorben sind, aufhören wird. Hierdurch sind indeß die Particulargesetzgebungen derjenigen deutschen Staaten, die eine noch weitere Verlängerung jener Schutzfrist enthalten, nicht alterirt worden.

Solche particulargesetzliche Bestimmungen bestehen namentlich im Königreich Sachsen und im Herzogthum Braunschweig, indem nach dem sächsischen Gesetze vom 22. Februar 1844 die Schutzfrist für die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, bis zum 1. Januar 1874, nach dem braunschweigischen Gesetz vom 10. Februar 1842 aber für die vor der Publication desselben bereits erschienenen literarischen Werke, deren Verfasser sich nicht genannt hatten oder nicht mehr lebten, bis zum 1. Januar 1872 dauert. Das Ungenügende auch dieses Bundesbeschlusses hat daher die Staatsregierung unterm 23. Januar d. J. veranlaßt, bei der Bundesversammlung den Antrag zu stellen, daß auf Grund des von dem Börsenverein der deutschen Buchhändler ausgearbeiteten Entwurfs ein allgemeines deutsches Gesetz gegen den Nachdruck erlassen und dadurch endlich der aus dem verschiedenartigen Entwickelungsgange der Specialgesetzgebung und der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten entstandenen Verwirrung ein Ende gemacht werden möge.

Leider aber gewinnt es den Anschein, als ob diese Bestrebungen der Staatsregierung, die der gesammte deutsche Buchhandel mit der dankbarsten Freude begrüßte, nicht von dem erwünschten Erfolge begleitet sein, vielmehr die Erledigung der An-